

# Verordnung über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz (VSFE)

(Gemeinderatsbeschluss Nr.                    vom                    )

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 6, 8 und 9 des Reglements über die Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz vom ...<sup>1</sup> sowie Art. 46 lit. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001 (StV)<sup>2</sup>

beschliesst:

## 1. Allgemeines

### Art. 1

Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Spezialfinanzierung Fördererprogramm Energieeffizienz.

<sup>2</sup> Sie regelt namentlich

a die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen,

b die Höhe der Beiträge,

c das Verfahren,

d die Rückerstattung ausgerichteter Beiträge und

e die Zusammensetzung und Aufgaben des Fachbeirats Energieeffizienz.

### Art. 2

Grundsätze

<sup>1</sup> Beiträge werden nur ausgerichtet, sofern die Spezialfinanzierung über die erforderlichen Mittel verfügt.

<sup>2</sup> Bei knappen Mitteln wird für die eingereichten, vollständigen Gesuche eine Warteliste geführt.

<sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

## 2. Anforderungen an die Massnahmen, Beitragshöhe, Entscheid, Auflagen

### Art. 3

Anforderungen an die Massnahmen  
1. Allgemein

<sup>1</sup> Beiträge werden nur für Massnahmen ausgerichtet, welche über die gesetzlichen Vorschriften oder behördlich verfügten Vorgaben hinausgehen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe gelten.

<sup>2</sup> Die Massnahmen müssen innerhalb der Stadt Thun ausgeführt werden oder einen anderweitigen Bezug zur Stadt aufweisen.

<sup>1</sup> SSG ...

<sup>2</sup> SSG 101.1

<sup>3</sup> Die Projektierung und Ausführung müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

#### Art. 4

2. Bei Leuchtturmprojekten

Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller für Leuchtturmprojekte haben neben den Vorgaben aus Artikel 3 nachzuweisen, dass sie in Frage kommende andere private oder staatliche Förderinstrumente bereits ausgeschöpft haben.

#### Art. 5

Fördertatbestände und Höhe der Beiträge

<sup>1</sup> Die einzelnen Fördertatbestände sowie die Höhe der Beiträge werden im Anhang zu dieser Verordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Beiträge richten sich nach den zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung geltenden Förderansätze.

#### Art. 6

Zuständigkeit

<sup>1</sup> Über Beiträge bis 20'000 Franken im Einzelfall entscheidet die Fachstelle Umwelt, Energie und Mobilität.

<sup>2</sup> Über Beiträge bis 100'000 Franken im Einzelfall entscheidet die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher Finanzen Ressourcen Umwelt.

<sup>3</sup> Über Beiträge ab 100'000 Franken im Einzelfall sowie über Gesuche der Energie Thun AG entscheidet der Gemeinderat.

#### Art. 7

Entscheid und Rechtsschutz

<sup>1</sup> Der Entscheid über einen Beitrag aus der Spezialfinanzierung Förderprogramm Energieeffizienz erfolgt in Form einer Verfügung.

<sup>2</sup> Die Verfügung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>1</sup> mit Beschwerde bei der zuständigen Regierungsstatthalterin oder dem zuständigen Regierungsstatthalter angefochten werden.

#### Art. 8

Auflagen

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen kann mit Auflagen verbunden werden.

<sup>2</sup> Die Beitragsempfängerin oder der Beitragsempfänger kann insbesondere verpflichtet werden,

a über den Erfolg des Projektes geeignete Erhebungen oder Messungen durchzuführen und darüber zu berichten oder Einsicht in die Erhebung zu gewähren und Zugang zu den Anlagen einzuräumen,

b der Vergabeinstanz oder Dritten zu Demonstrationszwecken das Recht auf Zutritt zu den Anlagen zu gewähren,

c der Stadt Thun das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über das Projekt und die Ergebnisse zu informieren.

<sup>1</sup> BSG 155.21

### 3. Behandlung der Gesuche, Auszahlung, Rückforderung

#### Art. 9

Behandlung der  
Gesuche

<sup>1</sup> Die Gesuche müssen vor der Realisierung des Projekts oder der Massnahme eingereicht werden.

<sup>2</sup> Eine Erstprüfung der Gesuche erfolgt durch die Geschäftsstelle. Diese kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller auffordern, ergänzende Unterlagen einzureichen.

#### Art. 10

Auszahlung und  
Verfall

<sup>1</sup> Die zugesicherten Beiträge werden nach der vollständigen Realisierung des Projekts oder der Massnahme nach dem Einreichen der entsprechenden Belege in der Regel innert 60 Tagen ausbezahlt.

<sup>2</sup> Das Projekt oder die Massnahme muss innert drei Jahre ab Zusicherung des Beitrags realisiert werden. Andernfalls verfällt der Anspruch auf den zugesicherten Beitrag.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann die Fachstelle Umwelt Energie Mobilität die Frist gemäss Absatz 2 um längstens zwei Jahre verlängern.

#### Art. 11

Rückforderung

<sup>1</sup> Die Vergabeinstanz verfügt die vollständige oder teilweise Rückerstattung ausbezahlter Beiträge zuzüglich Zins, wenn

a der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben erwirkt worden ist,

b der Beitrag nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder

c die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügte Auflagen verletzt hat.

<sup>2</sup> Der Zinssatz für zurückgeforderte Beiträge entspricht dem zum Zeitpunkt der Rückforderung gültigen Ausgleichszins für Staatssteuern.

### 4. Organisation und Aufgaben Geschäftsstelle und Fachbeirat Energieeffizienz

#### Art. 12

Geschäftsstelle  
1. Angliederung

Die Geschäftsstelle des Förderprogramms Energieeffizienz ist der Regionalen Energieberatung Thun Oberland-West angegliedert.

#### Art. 13

2. Aufgaben

Die Geschäftsstelle übt insbesondere folgende Aufgaben aus:

a Sie ist für die administrative Bearbeitung und Prüfung der Gesuche zuständig.

b Sie koordiniert die anfallenden Geschäfte.

c Sie führt die Übersicht über den Gesuchseingang und die gesprochenen Beiträge.

**Art. 14**

Fachbeirat Energieeffizienz  
1. Zusammensetzung

- 1 Der Fachbeirat Energieeffizienz besteht aus der Leiterin oder dem Leiter der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität sowie zwei unabhängigen Fachleuten aus verschiedenen Bereichen der Energiebranche.
- 2 Die Fachleute werden vom Gemeinderat auf Antrag der Direktion Finanzen Ressourcen Umwelt gewählt.
- 3 Eine Vertretung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Fachbeirats teil.

**Art. 15**

2. Aufgaben

- 1 Der Fachbeirat beurteilt alle Leuchtturmprojekte, stellt der Vergabeinstanz Antrag hinsichtlich der Beitragshöhe bei diesen Gesuchen und empfiehlt sachdienliche Auflagen.
- 2 Er erstattet dem Gemeinderat gemeinsam mit der Geschäftsstelle jährlich Bericht über die geförderten Massnahmen und die verwendeten Mittel.
- 3 Er überprüft periodisch das Erreichen der Ziele der Spezialfinanzierung und die Angemessenheit des Ansatzes der Förderabgabe.

**Art. 16**

3. Organisation

- 1 Den Vorsitz des Fachbeirates Energieeffizienz führt die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle Umwelt Energie Mobilität.
- 2 Der Fachbeirat entscheidet mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Der Fachbeirat kann Zirkulationsbeschlüsse fassen.

**Art. 17**

4. Entschädigung

Die verwaltungsexternen Mitglieder des Fachbeirats werden für ihren Aufwand mit 150 Franken pro Stunde entschädigt.

**5. Schlussbestimmungen****Art. 18**

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Thun,

Namens des Gemeinderats

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

## Anhang: Fördertatbestände und Förderbeiträge

Fördertatbestand	Förderbeitrag
Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) plus (oder Grobanalyse)	50% des vom Kanton nicht bezahlten Anteils. Maximal CHF 500.00 für ein Ein-/Zweifamilienhaus. Maximal CHF 1'000.00 für ein Mehrfamilienhaus und Zweckbauten
Energieeffizienz für Gewerbe und KMU  <i>Förderung von Beratung und Dienstleistungen im Energiebereich durch externe Fachpersonen oder Energieeffizienzprogramm und Energieanalysen in Unternehmen.</i>	50% der Gesamtkosten, maximal CHF 20'000.00. Bei gleichzeitiger Förderung durch den Kanton von 50% wird der Beitrag der Stadt Thun auf 25% reduziert.
Aktionen	Abhängig von der Aktion.
Gebäudesanierungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fensterersatz: 70.00 CHF/m<sup>2</sup> Mauerlichtmass.</li> <li>- Wand/Dach/Boden, Dämmung gegen aussen: 40.00 CHF/m<sup>2</sup> gedämmte Fläche.</li> <li>- Wand/Dach/Boden, Dämmung gegen unbeheizte Räume: 15 CHF/m<sup>2</sup> gedämmte Fläche.</li> <li>- Mindestförderung CHF 1'000.00 / maximal CHF 20'000.00.</li> </ul> Keine Doppelförderung mit kantonalem Förderprogramm.
Thermische Solaranlage	300.00 CHF/m <sup>2</sup> Kollektorenfläche. Nur für bestehende Gebäude, keine Förderung von Anlagen bei Neubauten.
Heizungersatz: Erdsonden und Grundwasserwärmepumpen	Erdsonden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Energiebezugsfläche (EBF) 100 - 250 m<sup>2</sup>, pauschal CHF 5'000.00.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- EBF &gt; 250 m<sup>2</sup>, 20.00 CHF/m<sup>2</sup> bis maximal CHF 20'000.00 abzüglich Förderung Kanton Bern (Zusatzbeitrag von Erdsonden gegenüber Luftwasser-Wärmepumpen).</li> <li>Grundwasser-Wärmepumpe:</li> <li>- 50% bis maximal CHF 20'000.00 an Machbarkeitsstudien/Probebohrungen.</li> <li>- Bei gleichzeitiger Förderung durch den Kanton von 50% wird der Beitrag der Stadt Thun auf 25% reduziert.</li> </ul>
Winteroptimierte Photovoltaik-Anlagen (Neigung > 60°)	<p>300.00 CHF/kWp für angebaute Anlagen.  200.00 CHF/m<sup>2</sup> für integrierte Fassadenanlagen.  Maximal CHF 50'000.00.</p>
Photovoltaik-Dachbelegung	200.00 CHF/kWp, maximal CHF 20'000.00 für den Anteil gemäss Förderkriterien.
Ladestationen in Mehrfamilienhäusern (private Parkplätze)	<p>Beitrag an Kosten für Grundinfrastruktur/Basisinstallation:  50% der Gesamtkosten bis maximal CHF 500.00 pro Parkplatz.  Maximal CHF 20'000.00 pro Wohnhaus/Siedlung bzw. pro Standort/Tiefgarage.</p>
Leuchttürme	Bis 50% der Projektkosten, maximal CHF 150'000.00.